

Nr.	Gegenstand	Gebühr M	Nr.	Gegenstand	Gebühr M
	sind, sowie ihre Aufstellung.			7.3. Bei Zeitanschlüssen gemäß Vorbemerkung 2 gelten die Gebühren nach Nr. 01 bis 05 als Mindestgebühren.	
	3.3. Herausführen von Teilnehmerleitungen aus einem Gebäude auf demselben Grundstück einschließlich der gegebenenfalls notwendigen Maste und ihrer Aufstellung sowie Erd- und Pflasterarbeiten.			7.4. Bei Nebenstellenanlagen werden für die Hauptanschlußleitungen die Aufwendungen für das Herstellen der Anschlußlinie und/oder Anschlußleitungen von der festgelegten Verzweigerstelle des Fernsprechnetzes bis zur Aufschaltstelle in der Vermittlungseinrichtung der Nebenstellenanlagen als sonstige Einrichtungsgebühren berechnet, soweit die Linie und/oder Leitungen ausschließlich für diese Nebenstellenanlage hergestellt werden.	
	3.4. Mehraufwendungen, die durch besondere Wünsche des Teilnehmers entstehen (z. B. Verlegung von Unterputzrohren, provisorische Verlegungen u. a.)			6.2. Änderungsgebühren	
	3.5. Wartezeiten, die vom Teilnehmer verschuldet werden.			Änderungsgebühren für einen Hauptanschluß mit oder ohne Zusatzeinrichtungen, wenn damit Leitungsverlegungen verbunden sind	
	4. In Verbindung mit Arbeiten nach Nr. 01 bis 05 werden nicht besonders berechnet:		01	je Meter verlegte Teilnehmerleitung	5,—
	4.1. Anbringen einer langen Anschlußschnur				
	4.2. Anbringen eines zweiten Hörers				
	4.3. Anbringen eines Gebührenanzeigers ■				
	5. Die Anschlußgebühren Nr. 01 bis 05 werden bei Begründung eines Teilnehmerverhältnisses auch dann berechnet, wenn Fernsprechanlagen ganz oder teilweise von einem früheren Anschluß her vorhanden sind und wiederverwendet werden.				
	6. Die Anschlußgebühren Nr. 01 bis 05 werden nicht erhoben, wenn durch Genehmigung der Deutschen Post die Fernsprechanlage gemäß § 6 übernommen wird. In diesem Falle werden die Umschreibgebühren gemäß Abschnitt 9.12. Nr. 01 erhoben.				
07	Sonstige Einrichtungsgebühren für Einrichtungen, die nicht unter Nr. 01 bis 06 tenden Preis-	nach den geltenden Bestimmungen für Fernmeldebauleistungen ²			
	Zu Nr. 07:				
	7.1. Für Fernsprechanlüsse, die nach Nr. 07 zu berechnen sind, gelten dieselben Berechnungsgrundsätze wie in den Bemerkungen zu Nr. 01 bis 06.				
	7.2. Für vergleichbare Leistungen werden die entsprechenden Gebühren nach Nr. 01 bis 05 berechnet.				
					Mindestgebühren gemäß Bemerkungen, jedoch höchstens wie unter Abschnitt 6.1. Nr. 01, 02 oder 04
				Zu Nr. 01:	
				1. Die Mindestgebühren betragen	
				1.1. bei Verlegung innerhalb der Räume des Teilnehmers	30,-
				1.2. bei Änderung der Anschlußart in eine gemäß Abschnitt 6.1. höher bewertete Anschlußart	Differenz der Gebühren beider Anschlußarten
				1.3. bei Änderung der Anschlußart in eine gemäß Abschnitt 6.1. gleich oder niedriger bewertete Anschlußart	15,-
				2. Zusätzlich zu den Gebühren nach Nr. 01 werden nach den geltenden Preisbestimmungen für Fernmeldebauleistungen ² berechnet	
				2.1. Aufwendungen für Erd- und Pflasterarbeiten	
				2.2. Mehraufwendungen, die durch besondere Wünsche des Teilnehmers entstehen	
				2.3. Herausführen von Teilnehmerleitungen aus einem Gebäude in ein anderes auf demselben Grundstück, einschließlich der ggf. notwendigen Maste und ihrer Aufstellung	